

Zeitschrift: Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 1 (1848)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Statuten für den historischen Verein des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten

für den Historischen Verein des Kantons Bern.

(Definitiv berathen den 6. April 1847.)

§. 1. Es besteht für den Kanton Bern ein Historischer Verein als Vereinigungspunkt der Freunde vaterländischer Geschichte und Alterthumskunde, besonders des Kantons Bern und zum Zweck thätiger Belebung des Studiums und der Forschung auf dem Gebiete derselben.

Derselbe bildet zugleich die Bernische Kantonalabtheilung der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

§. 2. Zur Annahme eines Mitgliedes des Vereins ist erforderlich, daß die betreffende Person an einem Versammlungstag von einem wirklichen Mitgliede desselben vorgeschlagen werde, welcher Vorschlag, wenn keine Einsprache erfolgt, auf den Traktanden der nächsten Sitzung sämmtlichen Mitgliedern angezeigt und darauf über die Annahme durch geheime Abstimmung entschieden wird. Zur Annahme sind $\frac{2}{3}$ Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§. 3. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag von zwei Franken; das Rechnungsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Januar.

§. 4. Jedes neu eintretende Mitglied bezahlt ein Eintrittsgeld von zwei Franken.

§. 5. Es können auch Ehrenmitglieder angenommen werden, welche sowohl von der Zahlung der Eintrittsgebühr als des jährlichen Unterhaltungsgeldes frei sind.

§. 6. Der Verein wählt für zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit eine Vorsteherchaft zu Leitung der Geschäfte, bestehend aus einem Präsidenten, einem Sekretär, der zugleich Bibliothekar ist, und einem Kassier, der jährliche Rechnung ablegt, so wie er auch die Beiträge der Mitglieder der Allgemeinen schweizerischen Gesellschaft zu deren Händen einzieht.

§. 7. Außer diesen werden vom Vereine noch zwei geschichtsfundige Mitglieder gewählt, die, vereint mit dem Präsident und Sekretär, die Redaktionskommission bilden, welcher obliegt über die Auswahl der an den Verein gelangenden für den Druck sich eignenden geschichtlichen Mittheilungen und Arbeiten zu entscheiden und die periodische Herausgabe eines Archivs des Vereins, wenn hinreichender Stoff dazu eingeht, zu veranstalten oder je nach Umständen in das Allgemeine schweizerische Archiv einrücken zu lassen.

§. 8. Da der Verein außer eigentlichen geschichtlichen Abhandlungen auch die systematische Abfassung von Regesten aus den Bernischen Archiven zum Ziel seines Strebens setzt, so wird die Redaktionskommission bemüht sein, wo möglich für gehörige Abfassung von solchen nach Anleitung des von der Allgemeinen schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft (Archiv, Band II) verzeichneten Arbeitsplans für die Regesten zu sorgen.

Ueberhaupt wird der Verein trachten, daß die vielen Quellen unserer Archive und handschriftlichen Sammlungen nicht unbenutzt bleiben.

§. 9. Der Verein versammelt sich alle zwei Monate, je am ersten Dienstag des betreffenden Monats, zu Bern.

§. 10. Die jährliche Hauptversammlung findet im Juni statt: alternirend je das eine Jahr zu Bern, das andere an einem andern Orte des Kantons, wobei die Zahl der Mitglieder in einer Gegend berücksichtigt werden wird.

Der Tag der Hauptversammlung wird jeweilen durch die Vorsteherchaft in Verbindung mit der Redaktionskommission bestimmt.

